S 13 RA 1372/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 1372/02
Datum	11.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RA 55/02
Datum	21.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit vom 1. November 2000 bis 30. November 2001.

Der am 4. August 1959 geborene KlÃ¤ger erlernte von September 1974 bis August 1977 den Beruf eines Sozialversicherungsfachangestellten. Bis 1998 war er zuletzt als Abteilungsleiter und stellvertretender BezirksgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der Barmer Ersatzkasse beschÃ¤ftigt. Ihm wurde gekÃ¼ndigt, weil er Unterschlagungen begangen hatte. Von 1999 bis Juni 2000 war er als Finanzberater selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Im Juli 2000 trat er eine fÃ¼nfjÃ¤hrige Haftstrafe an. Er arbeitete im Rahmen des Strafvollzugs geringfÃ¼gig als Maler und, seitdem er im Dezember 2001 FreigÃ¤nger wurde, als Paketbote/Kurierfahrer in einer VollzeitbeschÃ¤ftigung.

Im November 2000 stellte der KlÃ¤ger einen Rentenantrag und machte zu dessen

BegrÃ¼ndung geltend, er halte sich seit dem 6. September 2000 wegen einer Hautkrebserkrankung fÃ¼r berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig. Auf Veranlassung der Beklagten erstellte die FachÃ¤rztin fÃ¼r Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Sch. am 30. Januar 2001 ein fachÃ¤rztliches Gutachten, in dem sie ein Syndrom atypischer dysplastischer Naevi diagnostizierte und angab, UV-Exposition mÃ¼sse vermieden werden. Im erlernten Beruf und in der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung sei der KlÃ¤ger nicht beeintrÃ¤chtigt.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2001 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Im dagegen gerichteten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, es habe erneut eine Entfernung suspekter Naevi zum Ausschluss einer Melanomerkrankung stattgefunden. Die Untersuchung habe einen "leicht erhabenen Tumor" ergeben. AuÃerdem leide er aufgrund seiner verÃ¤nderten Lebensform unter schweren Depressionen, weshalb er sich auch in psychischer Behandlung befinde. Die Beklagte holte einen Befundbericht der praktischen ÃrztinDr. P. vom 25. Juni 2001 ein und veranlasste eine Begutachtung durch die FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie B â¦ In ihrem Gutachten vom 17. Oktober 2001 diagnostizierte sie eine ausgeprÃ¤gte depressive AnpassungsstÃ¶rung und gelangte zu der EinschÃ¤tzung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch vollschichtig mittelschwere Arbeiten in allen Haltungsarten verrichten. Es liege eine geringe BeeintrÃ¤chtigung der KonzentrationsfÃ¤higkeit und des Antriebs vor. Eine Besserung der Beschwerden unter Behandlung sei zu erwarten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2002 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurÃ¼ck. Nach den im Rentenverfahren getroffenen medizinischen Feststellungen sei der KlÃ¤ger noch in der Lage, in seinem bisherigen Beruf als Abteilungsleiter/Wirtschaftsberater vollschichtig tÃ¤tig zu sein. Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit lÃ¤gen deshalb nicht vor.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 19. Februar 2002 Klage erhoben und zu deren BegrÃ¼ndung geltend gemacht, aufgrund seines psychischen Zustandes sei er im geltend gemachten Zeitraum nicht in der Lage gewesen, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Das Sozialgericht hat Befundberichte von der praktischen Ãrztin Dr. P. (vom 6. Juni 2002) und vom Arzt fÃ¼r Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. L. (vom 7. Juni 2002) eingeholt.

Mit Urteil vom 11. September 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei nach den im Rentenverfahren eingeholten Ã¤rztlichen Gutachten noch in der Lage, seinen erlernten Beruf als Sozialversicherungsangestellter vollschichtig auszuÃ¼ben. Auch nach dem von der praktischen Ãrztin Dr. P. erstellten Befundbericht vom 6. Juni 2002 kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger aufgrund seelischer Leiden in seinem LeistungsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt sei. Nach Angaben der Ãrztin habe sich sein Gesundheitszustand gebessert und aus ihrer Sicht kÃ¶nne er noch vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten verrichten. Anlass, weitere medizinische Ermittlungen durchzufÃ¼hren, habe nicht bestanden. Der KlÃ¤ger befinde sich nicht in nervenfachÃ¤rztlicher Behandlung und dem Gericht lÃ¤gen auch keine Befunde vor, die Zweifel an der Leistungsbeurteilung, wie sie die

Gutachterin B. abgegeben habe, begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Es lÃ¤gen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass der KlÃ¤ger zwischen Rentenantragstellung und Arbeitsaufnahme im Dezember 2001 berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig gewesen sei, denn eine derartige LeistungseinschrÃ¤nkung in jenem Zeitraum sei durch Ã¤rztliche Unterlagen nicht belegt.

Gegen das ihm am 2. Oktober 2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der bereits am 27. September 2002 eingelegten Berufung. Zu deren BegrÃ¼ndung macht er geltend, er habe den Eindruck, der Rentenantrag sei wegen seiner Straftat abgelehnt worden. Der aufgrund seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit bestehende Berufsschutz sei nicht berÃ¼cksichtigt worden. Die Gutachterin B. habe zu Unrecht angenommen, dass er trotz der diagnostizierten ausgeprÃ¤gten depressiven AnpassungsstÃ¶rung in der Lage gewesen sei, eine TÃ¤tigkeit als stellvertretender BezirksgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer auszuÃ¼ben. Er leide nach wie vor unter psychischen StÃ¶rungen, sei nunmehr in psychotherapeutischer Behandlung und kÃ¶nne wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes nach wie vor keine TÃ¤tigkeit in leitender Stellung ausÃ¼ben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. September 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2002 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit vom 1. November 2000 bis 30. November 2001 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die den KlÃ¤ger betreffenden Rentenakten der Beklagten sowie die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Az.: S 13 RA 1372/02 haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil vom 11. September 2002 ist nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB VI â□□ in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 240 neuer Fassung. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich gleichfalls nicht aus der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Neufassung des Â§ 43 SGB VI.

Das vor dem 1. Januar 2001 geltende Recht kann hier â□□ auch â□□ angewandt werden, weil der KlÃ¤ger den Rentenantrag bereits im November 2000 gestellt hat und auch Leistungen von dieser Zeit an begehrt (vgl. Â§Â§ 300 Abs. 2, 302 b Abs. 1 SGB VI).

Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie

1. berufsunfÃ¤hig sind,

2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und

3. vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar die sog. versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die beantragte Rentenart, er ist aber nicht berufsunfÃ¤hig. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI a.F.).

Der KlÃ¤ger war im geltend gemachten Zeitraum nicht berufsunfÃ¤hig, wobei im Ergebnis offen bleiben kann, ob er Ã¼ber ein ausreichendes psychisches LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als stellvertretender BezirksgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bzw. stellvertretender Abteilungsleiter bei einer Sozialversicherung verfÃ¼gte.

Ausgangspunkt der PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 164). Da insoweit allein auf versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen abzustellen ist, bleibt die vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eines selbststÃ¤ndigen Finanzberaters auÃer Betracht und "bisheriger Beruf" ist der eines stellvertretenden Abteilungsleiters bei einem SozialversicherungstrÃ¤ger. Diese TÃ¤tigkeit Ã¼bte der KlÃ¤ger bis zu seiner KÃ¼ndigung aus.

Kann der Versicherte seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben, fÃ¼hrt dies noch nicht zur BerufsunfÃ¤higkeit. Diese liegt vielmehr nur dann vor, wenn es keine andere TÃ¤tigkeit gibt, die dem Versicherten sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewÃ¤ltigen vermag.

Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Bei der Bildung dieser Berufsgruppen

ist insbesondere die Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, berÃ¼cksichtigt worden. Es sind dementsprechend zu unterscheiden: 1. Angestellte ohne Ausbildung, 2. Angestellte mit einer Ausbildung bis zu 2 Jahren, 3. Angestellte mit einer lÃ¤ngeren als zweijÃ¤hrigen (regelmÃ¤Ãig dreijÃ¤hrigen) Ausbildung, 4. Angestellte mit Vorgesetztenfunktion/spezifisch qualifizierte Angestellte, 5. Angestellte mit TÃ¤tigkeiten, die ein abgeschlossenes Studium voraussetzen, 6. Angestellte mit hoher beruflicher QualitÃ¤t, die regelmÃ¤Ãig eine akademische oder vergleichbare Qualifikation voraussetzt, und mit einem Bruttoarbeitsentgelt oberhalb, an oder in der NÃ¤he unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 13). Die Wertigkeit des bisherigen Berufes bestimmt die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit in der Weise, dass ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nur auf die nÃ¤chstniedrigere Stufe verwiesen werden darf.

Ausgehend von diesem Stufenschema ist die letzte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als stellvertretender Abteilungsleiter in die 4. Gruppe (Angestellte mit Vorgesetztenfunktion) einzuordnen. Eine hÃ¶here Gruppe kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der KlÃ¤ger kein abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Er kann damit sozial zumutbar auf TÃ¤tigkeiten der 3. Gruppe, zu der auch die Arbeit eines "einfachen" ausgebildeten Sozialversicherungsfachangestellten gehÃ¶rt, verwiesen werden.

FÃ¼r eine derartige TÃ¤tigkeit verfÃ¼gte der KlÃ¤ger jedenfalls Ã¼ber ein ausreichendes LeistungsvermÃ¶gen. Der Senat legt dabei die Feststellungen zugrunde, die von der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie B. im Gutachten vom 17. Oktober 2001 getroffen wurden. Diese diagnostizierte zwar eine ausgeprÃ¤gte depressive AnpassungsstÃ¶rung stellte aber zugleich fest, dass die KonzentrationsfÃ¤higkeit allenfalls leicht beeintrÃ¤chtigt war. UmstellfÃ¤higkeit, Aufmerksamkeit, Auffassung und mnestische Funktionen waren nicht grob gestÃ¶rt und der KlÃ¤ger zu Ort, Zeit, Person und Situation voll orientiert. Das formale Denken war geordnet und flÃ¼ssig. Der Antrieb erschien bei bedrÃ¼ckter Stimmung leicht reduziert. Insbesondere aufgrund der von der Gutachterin nur als gering beschriebenen BeeintrÃ¤chtigung der KonzentrationsfÃ¤higkeit und des Antriebs sind keine GrÃ¼nde dafÃ¼r ersichtlich, warum der KlÃ¤ger nicht jedenfalls eine TÃ¤tigkeit als Sozialversicherungsfachangestellter ohne Vorgesetzten- und Leitungsfunktion sowie ohne besondere Anforderungen an das KonzentrationsvermÃ¶gen hÃ¤tte ausÃ¼ben kÃ¶nnen.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass gutachterlicherseits die psychischen Beschwerden, auf die im Klage- und Berufungsverfahren das Rentenbegehren allein gestÃ¼tzt wurde, unzutreffend beurteilt wurden, liegen nicht vor. Dass keine schweren Depressionen mit erheblichen Auswirkungen auf die LeistungsfÃ¤higkeit vorlagen, wird hingegen durch weitere UmstÃ¤nde bestÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger hatte den aus der Haft gestellten Rentenantrag zunÃ¤chst ausschlieÃlich auf eine Hauterkrankung gestÃ¼tzt. Die Gutachterin Sch. stelle keine psychischen AuffÃ¤lligkeiten fest, sondern gab die Psyche betreffend ein "situationsgerechtes Verhalten" an. Von der behandelnden Ãrztin Dr. P. wurden im Befundbericht vom 24. Juni 2001 ebenfalls keine

Depressionen, sondern eine "akzentuierte PersÃ¶nlichkeit mit narzisstischen ZÃ¼gen" angegeben. In dem von ihr fÃ¼r das Sozialgericht am 6. Juni 2002 erstellten Befundbericht wird als Diagnose zwar auch eine reaktive Depression bei psychophysischen ErschÃ¶pfungszustand beschrieben, gleichwohl hielt die behandelnde Ãrztin den KlÃ¤ger aber fÃ¼r fÃ¤hig, vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnden KÃ¶rperhaltungen auszufÃ¼hren.

Zur DurchfÃ¼hrung der vom KlÃ¤ger angeregten weiteren medizinischen Ermittlungen sah sich der Senat nicht gedrÃ¤ngt, denn der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die vorliegenden medizinischen Unterlagen belegen, dass der KlÃ¤ger im geltend gemachten zurÃ¼ckliegenden Zeitraum nicht an einer psychischen Erkrankung litt, die seine ErwerbsfÃ¤higkeit erheblich einschrÃ¤nkte. Zudem kÃ¶nnte bei einer nunmehr durchgefÃ¼hrten erneuten neurologisch-psychiatrischen Begutachtung im Wesentlichen nur der derzeitige Zustand des KlÃ¤gers ermittelt werden. RÃ¼ckschlÃ¼sse auf einen bereits bei der Berufungseinlegung ca. ein Jahr zurÃ¼ckliegenden Zeitraum wÃ¤ren â anders als beispielsweise bei kÃ¶rperlichen VerschleiÃerkrankungen â nur sehr begrenzt mÃ¶glich, so dass eine erneute Begutachtung auch aus diesem Grunde unterbleiben konnte.

Es besteht auch kein Anspruch auf Rente wegen teilweise oder voller Erwerbsminderung seit dem 1. Januar 2001 nach Â§ 43 SGB VI in der geltenden Fassung, da der KlÃ¤ger noch Arbeiten vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz â SGG -.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024